

Zu den einzelnen Bestimmungen wird noch Folgendes bemerkt:

Zu I: Berücksichtigt wird nur eine schlüssig nachgewiesene Verzögerung der Laufbahn, ausgeschlossen sind Ansprüche, die sich nur auf Mutmaßungen gründen.

Bei der Berechnung der anzurechnenden Zeit werden Vorteile, die durch Notprüfungen, Abkürzung der Vorbereitungszeit usw. erzielt sind, gegengerechnet.

Zu II: Dem Dienst bei dem Heere usw. ist auch der Dienst in einem dem deutschen verbündeten oder befreundeten Heere usw. gleichzuachten.

Nicht unter den Begriff des Kriegsdienstes fällt die Tätigkeit bei einer der wirtschaftlichen Kriegsorganisationen (Kriegsgesellschaften), der Dienst bei den Krankenpflegeorganisationen, soweit keine Verpflichtung für den Etappendienst übernommen war, sowie der Zivildienst in der Verwaltung der besetzten fremden Landesteile, soweit der Beamte hierzu nicht von seiner vorgelegten Dienstbehörde zur Verfügung gestellt war.

Zu III: Wegen etwaiger Anrechnung ist zu berichten.

Zu IV: Desgleichen, sofern der Übertritt gemäß Absatz 1 und 3 aus nicht in der Person des Übertretenden liegenden Gründen oder weil sich die Folgen von Kriegsbeschädigungen erst verspätet bemerkbar gemacht haben, nicht unmittelbar erfolgt, und eine Anrechnung angezeigt erscheint. . . .

### Anrechnung der Kriegsbesoldung auf das Zivildienst Einkommen der Beamten.

I. Runderlaß des Finanzministers vom 21. August 1916, abgedruckt im Zentralbl. S. 526.

1. Die Vorschrift unter Ziffer 4 Absatz 3 meines Runderlasses vom 29. April d. Js.,<sup>1)</sup> betreffend die Anrechnung der Kriegsbesoldung auf das Zivildienst Einkommen der Beamten, ist verschiedentlich mißverstanden worden; es ist angenommen, daß die Gewährung von Naturalquartier — auch wenn sie im Wohnorte des Beamten erfolgt — den Anspruch auf Bewilligung des Mindesteinkommens von 3600 M. gibt. Dies ist ein Irrtum. Nur wenn das Naturalquartier außerhalb des Wohnortes gewährt wird, führt es zur Bewilligung des Mindesteinkommens von 3600 M. Andernfalls würde die Bestimmung mit der Vorschrift unter I, 3 Absatz 2 des Staatsministerialbeschlusses vom 1. Juni 1888 in Widerspruch stehen, welche die Abwesenheit vom Wohnort voraussetzt.

2. Lediglich vorübergehende Entsendungen zu Truppenübungen, sowie zur Führung von Kriegs- oder Ersatztransporten sind wie Dienstreisen zu behandeln; das bei den Beamten mit Familienangehörigen für die Dauer ihrer Abwesenheit vom Wohnorte vorgesehene beschränkte Anrechnungsverfahren findet auch hierbei keine Anwendung.

II. Runderlaß des Finanzministers vom 14. November 1916, abgedruckt im Zentralbl. S. 569.

Zur Frage der Anrechnung der Kriegsbesoldung auf das Zivildienst Einkommen der Beamten teile ich noch folgende Grundsätze zur Beachtung mit:

1. Bei der nach I 3 Absatz 2 des Staatsministerialbeschlusses vom 1. Juni 1888 vorgesehenen Beschränkung der Anrechnung auf den Betrag von 3600 M. ist für die Ermittlung der 3600 M. das gesamte an sich zur Anrechnung geeignete Militäreinkommen (in der Regel =  $\frac{7}{10}$  der Kriegsbesoldung) in Ansatz zu bringen, auch dann, wenn etwa nach Ziffer 1 meines Runderlasses vom 29. April 1916<sup>1)</sup> dieser an sich anrechnungsfähige Betrag der Kriegsbesoldung tatsächlich auf das Zivildienst Einkommen nur gekürzt um eine etwa ruhende Offizierspension oder Militärrente angerechnet wird. — Beträgt beispielsweise das Zivildienst Einkommen eines als Feldwebelkern einberufenen Beamten 1770 M., die ruhende Militärrente 477 M., so ergibt sich folgende Berechnung:

Zivildienst Einkommen . . . . .	1 770 M.,
$\frac{7}{10}$ der Kriegsbesoldung . . . . .	2 604 "
	zusammen 4 374 M.,
ab das Mindesteinkommen . . . . .	3 600 "
	bleiben 774 M.,

um welche das Zivildienst Einkommen zu kürzen ist.

2. In Verfolg der vorstehenden Berechnung darf indes kein höherer Betrag des Militäreinkommens auf das Zivildienst Einkommen tatsächlich angerechnet werden, als nach Ziffer 1 meines vorbezeichneten Runderlasses für die Anrechnung zur Verfügung steht. Beträgt also im vorigen Beispiel das Zivildienst Einkommen 3300 M., so sind nicht  $3300 + 2604 - 3600 = 2304$  M., sondern nur 2127 M.

1) Zentralbl. S. 411; vgl. S. S. 1916. S. XXI.